

# **Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Europa-Universität Flensburg (Gebührensatzung)**

Vom 15. Januar 2025

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 5

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 15. Januar 2025

Aufgrund von § 41 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 27. November 2024 die folgende Satzung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Bemessung der Gebühren
- § 4 Arten der Gebührenbestimmung
- § 5 Pauschalgebühren
- § 6 Ermäßigung und Befreiung
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Verwaltungsgebühren

Anlage 2: Erstattung von Auslagen

Anlage 3: Gebühr für die Teilnahme an Sprachkursen und Sprachprüfungen

Anlage 4: Gebühr für die Teilnahme an der Hochschuleignungsprüfung

Anlage 5: Gebühr für die Teilnahme am Weiterbildungs-Studiengang "Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen"

Anlage 6: Gebühren für die Teilnahme an der Eingangsprüfung sowie der Zusatzmodule im Weiterbildungs-Studiengang "Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen"

Anlage 7: Gebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Dienstleistungen der Europa-Universität Flensburg. Für die Zentrale Hochschulbibliothek, das Sportzentrum sowie für Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung gelten eigene Gebührensatzungen.

## **§ 2 Gebührenerhebung**

(1) Die Europa-Universität Flensburg erhebt Gebühren und Auslagen für folgende besondere Dienstleistungen:

1. die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde,

2. die Einschreibung,
3. die nicht fristgerechte Rückmeldung,
4. eine Amtshandlung, die nicht dem Studium oder einer Hochschulprüfung dient,
5. eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Universität,
6. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums oder einer Hochschulprüfung,
7. die Teilnahme an Sprachkursen und Sprachprüfungen,
8. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse,
9. Auslagen für Telefon/Telefax, Fotokopien, Verpackung, Porto und Versand,
10. Gebühr für die Teilnahme an der Hochschuleignungsprüfung.

(2) Die einzelnen gebührenpflichtigen Tatbestände und die Sätze für die Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 werden in den Anlagen 1 bis 7 festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung sind.

### **§ 3 Bemessung der Gebühren**

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

### **§ 4 Arten der Gebührenbestimmung**

Die Verwaltungsgebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der Leistung oder durch Rahmensätze zu bestimmen.

### **§ 5 Pauschalgebühren**

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Leistungen für dieselbe Kostenschuldnerin oder denselben Kostenschuldner können für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschalgebühren zugelassen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschalgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen. Näheres ergibt sich gegebenenfalls aus den einzelnen Gebührenordnungen.

### **§ 6 Ermäßigung und Befreiung**

Für bestimmte Leistungen können für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Hochschulangehörige und andere, soweit sie in den einzelnen Gebührenordnungen ausdrücklich genannt sind, Gebührenermäßigungen sowie Gebührenbefreiungen zugelassen werden.

### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Europa-Universität Flensburg vom 1. Juli 2014 (NBI. HS MBW Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Januar 2021 (NBI.

HS MBWK Schl.-H., S. 7) sowie die Gebührensatzung für besondere Dienstleitungen der Universität Flensburg vom 11. Mai 2006 (NBl. MWV Schl.-H., S. 105) außer Kraft.

Flensburg, den 15. Januar 2025

Prof. Dr. Christiane Hipp, Präsidentin der Europa-Universität Flensburg

## **Anlage 1: Verwaltungsgebühren**

1. Ausfertigung eines Studierendenausweises: 10 Euro
2. Ausfertigung einer Zweitschrift der Gasthörerbestätigung: 10 Euro
3. Ausfertigung einer Zweitschrift der Bestätigung von Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung oder der Exmatrikulationsbescheinigung: 10 Euro
4. Einschreibung 60 Euro, verspätete Einschreibung weitere: 40 Euro
5. nicht fristgerechte Rückmeldung: 30 Euro
6. Ausfertigung einer Zweitschrift von akademischen Zeugnissen und Urkunden sowie Neuausfertigung aufgrund einer Namensänderung: 50 Euro
7. Akzessorische Verleihung eines akademischen Grades: 50 Euro
8. Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen oder Lichtbildern je Dokument
  - a) bis fünf Seiten: 3 Euro
  - b) sechs bis zehn Seiten: 4 Euro
  - c) elf und mehr Seiten: 5 Euro
9. Amtliche Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw., je Seite: 2 Euro
10. Vorbeglaubigungen: 15 Euro je Dokument
11. Zweitausfertigung des Transcript of Records und des Diploma Supplements je Ausfertigung: 15 Euro
12. Bescheinigungen zur Vorlage bei der Finanzverwaltung: 3 - 10 Euro
13. Sonstige Bescheinigungen: 3 - 10 Euro
14. Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind: 3 - 10 Euro
15. Erteilung von Auszügen, Abschriften und Fotokopien bei der Gewährung von Akteneinsicht nach § 88 Absatz 5 des Landesverwaltungsgesetzes je Seite
  - a) bis zum Format DIN B 4: 0,50 Euro
  - b) bei größerem Format: 1 Euro
16. Ausfertigung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung: 15 Euro

## **Anlage 2: Erstattung von Auslagen**

1. Fotokopien in anfallender Höhe
2. Telefon/Telefax-Kosten in anfallender Höhe
3. Verpackungskosten in anfallender Höhe
4. Porto in anfallender Höhe
5. Versandkosten in anfallender Höhe

### **Anlage 3: Gebühr für die Teilnahme an Sprachkursen und Sprachprüfungen**

Das Zentrum für Sprachen der Europa-Universität Flensburg bietet Sprachprüfungen zur Sprachzertifizierung an, für die die nachfolgend aufgeführten Gebühren erhoben werden. Ermäßigung der Gebühren ist ausgeschlossen.

Prüfung	Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Europa-Universität Flensburg und der Hochschule Flensburg	Externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer
TOEFL ITP	60,00 €	80,00 €
TOEIC Listening-Reading	86,25 €	115,00 €
TOEIC Speaking-Writing	86,25 €	115,00 €
TOEIC 4Skills	134,25 €	179,00 €
DELE A1	75,60 €	126,00 €
DELE A2	82,20 €	137,00 €
DELE B1	89,40 €	149,00 €
DELE B2	126,00 €	210,00 €
DELE C1	132,60 €	221,00 €
DELE C2	135,60 €	226,00 €

### **Anlage 4: Gebühr für die Teilnahme an der Hochschuleignungsprüfung**

Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung können an der Europa-Universität Flensburg im Rahmen der Hochschuleignungsprüfung gemäß § 39 Absatz 2 HSG die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erwerben. Für die Durchführung der Prüfung sowie die abschließende Zertifizierung wird eine Gebühr in Höhe von

140 Euro

erhoben. Eine Ermäßigung der Gebühr ist ausgeschlossen.

### **Anlage 5: Gebühr für die Teilnahme am Weiterbildungs-Studiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“**

Die Europa-Universität Flensburg bietet den kooperativen Weiterbildungs-Studiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ an. Für die Teilnahme an dem Weiterbildungs-Studiengang wird eine Gebühr in Höhe von

690 Euro pro Semester

erhoben. Eine Ermäßigung der Gebühr ist ausgeschlossen.

#### **Anlage 6: Gebühren für die Teilnahme an der Eingangsprüfung sowie der Zusatzmodule im Weiterbildungs-Studiengang "Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen"**

1. Der Weiterbildungsstudiengang "Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen" wird auch für Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss bzw. für beruflich Qualifizierte mit einschlägiger Berufserfahrung im Bereich frühkindlicher Bildungseinrichtungen angeboten. Voraussetzung ist das erfolgreiche Ablegen einer Eingangsprüfung. Für die Teilnahme an der Eingangsprüfung wird eine Gebühr in Höhe von

100,00 Euro

erhoben, die im Voraus zu entrichten ist.

2. Studierende, die mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit 180 Leistungspunkten (LP) zugelassen werden, können durch das erfolgreiche Absolvieren von einem zusätzlichen Modul „Grundlagen wissenschaftlicher Untersuchungen“ (30 LP) und die Anrechnung einer mindestens zweijährigen berufspraktischen pädagogischen Tätigkeit im Bereich frühkindliche Bildung (30 LP) die Voraussetzungen zum Abschluss des Studiums mit einem Master of Arts erreichen. Studierende, die mit einer beruflichen Ausbildung bzw. mit einer Meisterprüfung zugelassen werden, müssen neben dem zusätzlichen Modul „Grundlagen wissenschaftlicher Untersuchungen“ ein weiteres zusätzliches Modul „Erziehungs- und sozialwissenschaftliche Grundlagen“ (30 LP) absolvieren. Für die Belegung der zusätzlichen Module ist eine Gebühr in Höhe von

500,00 Euro je Modul

zu entrichten. Eine Ermäßigung der Gebühr ist ausgeschlossen.

#### **Anlage 7: Gebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer**

1. Gasthörerinnen und Gasthörer nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Einschreibeordnung (Juniorstudium) zahlen eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR pro Semester.

2. Gasthörerinnen und Gasthörer nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Einschreibeordnung (Zertifikatsteilnehmer) zahlen eine Gebühr in Höhe von 200,00 EUR pro Semester.

3. Gasthörerinnen und Gasthörer nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Einschreibeordnung (Gasthörer ohne Prüfungsanspruch) zahlen eine Gebühr in Höhe von 100,00 EUR pro Semester. Mitgliedern des nichtwissenschaftlichen Dienstes der Europa-Universität Flensburg wird eine Vergünstigung in Höhe von 50 % gewährt.